

Vereinbarung

über den Schutz, die Pflege und die Nutzung von Waldflächen in dem NATURA 2000-Gebiet „...“

Zwischen

.....

-Waldbesitzer-

und

dem Freistaat Thüringen

-Land-

vertreten

durch das Thüringer Forstamt (als untere Forstbehörde)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung dient der Realisierung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen im o. g. NATURA 2000-Gebiet sowie zur Umsetzung der Rechtspflichten, die sich aus

a) Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) in Verbindung mit § 26 a Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und

b) der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „xy“ vom,
ergeben. Gleichzeitig soll mit der Vereinbarung den forstwirtschaftlichen Betriebsinteressen des Waldbesitzers Rechnung getragen werden. Dies geschieht insbesondere aus der Erkenntnis heraus, dass die Erhaltung und Entwicklung des forstwirtschaftlichen Betriebes auch im Interesse des Naturschutzes steht und insoweit gewährleistet bleiben muss.

(2) Die Vereinbarung ersetzt für den Waldbesitzer die Ge- und Verbote für die forstwirtschaftliche Nutzung, die in der Verordnung gemäß Abs. 1 Buchstabe b) enthalten sind. Weiterhin werden die im Geltungsbereich der Vereinbarung notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Nutzungseinschränkungen festgelegt. Das Land sichert zu, diese Vereinbarung als alleinige Verpflichtungsgrundlage hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte¹ des Waldbesitzers anzuerkennen, diesbezüglich sind die hier enthaltenden Regelungen abschließend.

¹ Unter den Begriff „forstwirtschaftliche Nutzungsrechte“ werden alle Handlungen des Waldbesitzers im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung und Nutzung der Waldflächen i. S. des Thür. Waldgesetzes (ThürWaldG) subsumiert. Dazu gehören insbesondere alle unmittelbaren und mittelbaren Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse stehen.

(3) Diese Vereinbarung ist weiterhin Voraussetzung, dass durch das Land eine Förderung zum Ausgleich von Mehraufwendungen und Ertragseinbußen bei der Umsetzung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im NATURA 2000-Gebiet nach den jeweils geltenden Richtlinien gewährt wird.

§ 2 Geltungsbereich der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Flurstücke [bzw. Forstbetriebsflächen], die in dem als Anhang 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind (Vertragsfläche).

(2) Die Vertragsfläche ist in dem als Anhang 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000 abgegrenzt und gekennzeichnet. Flächen, die innerhalb der Flächenabgrenzung des Anhangs 2 liegen, jedoch nicht im Eigentum des Waldbesitzers stehen, gehören nicht zur Vertragsfläche. In Zweifelsfällen gilt die Flächenauflistung entsprechend Anhang 1.

(3) Das Flächenverzeichnis (Anhang 1) und die Übersichtskarte (Anhang 2) sind Bestandteil der Vereinbarung.

§ 3 Naturschutzfachliche Zielsetzungen

Die naturschutzfachlichen Zielsetzungen für die Vertragsfläche einschließlich Angaben zu Flächenumfang und zur naturschutzfachlichen Bewertung ergeben sich aus Anhang 3, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die räumliche Lage der hier vorhandenen naturschutzfachlich bedeutsamen Bereiche ist in der als Anhang 2 beigefügten Übersichtskarte – soweit möglich - dargestellt.

§ 4 Pflichten des Waldbesitzers

(1) Der Waldbesitzer verpflichtet sich, bei der Bewirtschaftung seiner Waldflächen im NATURA 2000-Gebiet die in Anhang 4 enthaltenen Grundsätze und Vorgaben zu beachten und umzusetzen. Die Anhang 4 ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Unberührt von den im Anhang 4 genannten Vorgaben bleibt die Realisierung der konkreten Managementmaßnahmen entsprechend Abs. 2.

(2) Der Waldbesitzer ist bereit, die im Anhang 5 genannten Managementmaßnahmen in den dort näher bezeichneten Waldflächen umzusetzen oder deren Realisierung zu dulden. Der Anhang 5 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Förderung/Ausgleichszahlungen

(1) In dem Anhang 5 sind die forstlichen Maßnahmen gekennzeichnet, bei deren Realisierung dem Waldbesitzer im Vergleich zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung Mehraufwendungen bzw. Ertragseinbußen entstehen. Das Land verpflichtet sich, diese Mehraufwendungen bzw. Ertragseinbußen finanziell auszugleichen. Solange dies nicht erfolgt, besteht für den Grundstückseigentümer keine Verpflichtung, die Maßnahmen umzusetzen.

(2) Zur Realisierung von konkreten Maßnahmen gemäß Abs. 1 beantragt der Waldbesitzer bei der zuständigen unteren Forstbehörde die Gewährung einer finanziellen Förderung bzw. einer Ausgleichszahlung und erhält dementsprechend vom Land einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

(3) Unabhängig vom Ausgleich der Mehraufwendungen und Mindererlöse nach Abs. 1 können für alle Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 - soweit diese die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen - entsprechende Fördermittel nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen für forstwirtschaftliche Maßnahmen beantragt werden.

§ 6 Realisierung von Kompensations- und sonstigen Maßnahmen

(1) Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung, die im Anhang 5 entsprechend gekennzeichnet sind, können auch als Kompensationsmaßnahmen realisiert werden. Dazu muss zwischen dem Waldbesitzer und dem Träger der Eingriffmaßnahme ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden, in dem u. a. die Finanzierung der Maßnahmen geregelt ist.

(2) Nichtforstwirtschaftliche Managementmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung, die im Anhang 5 als solche gekennzeichnet sind, sollen im Rahmen von Naturschutzförderprogrammen etc. umgesetzt werden. Für den Waldbesitzer entstehen dadurch keine finanziellen Verpflichtungen.

§ 7 Monitoring/Erfolgskontrolle sowie Fortschreibung der Schutzziele und Managementmaßnahmen

(1) Die im Rahmen des Monitorings² und der Erfolgskontrolle zu den durchgeführten Maßnahmen erforderlichen Erhebungen, Kartierungen und Erfassungen werden seitens der Landesbehörden nach vorheriger Unterrichtung des Waldbesitzers vorgenommen.

(2) Auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Erfolgskontrolle erfolgt eine Fortschreibung des Managementplanes für das o. g. Natura 2000-Gebiet. Dementsprechend werden in Abstimmung mit dem Waldbesitzer die Angaben zu den naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Vertragsfläche, Vorgaben sowie die Planung der erforderlichen Managementmaßnahmen überarbeitet und die betreffenden Anhänge zur Vereinbarung fortgeschrieben. Für die im Zuge der Fortschreibung neu zusammenfassenden Anhänge gilt § 10 der Vereinbarung.

§ 8 Berichtspflicht

Im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellt das Land auf der Basis der Monitoring-Ergebnisse einen Bericht zur Entwicklung der Gebiete. Der Waldbesitzer wird durch die untere Forstbehörde über den Inhalt des Berichtes im Hinblick auf die Vertragsfläche informiert.

§ 9 Kalamitäts- und Wegfallklausel

(1) Der Waldbesitzer wird von den übernommenen vertraglichen Verpflichtungen freigestellt, sofern ihm deren Einhaltung infolge von Großkalamitäten (z. B. Stürme, Großbrände), Kriegser eignissen, Unglücksfällen oder ähnliche Ereignissen, an denen ihm kein Verschulden trifft, nicht möglich ist.

² Zur regelmäßigen Überwachung des Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse erfolgt periodisch eine Aktualisierung deren Kartierung und Bewertung (Monitoring).

(2) Von den vertraglichen Verpflichtungen ist der Waldbesitzer ebenso befreit, wenn infolge von Umweltveränderungen bzw. Kalamitäten die Schutzwürdigkeit der Waldflächen, auch für Teilflächen, entfällt. Dies wird auf der Grundlage eines von der TLWJF erstellten Gutachtens einvernehmlich zwischen dem Land und dem Waldbesitzer festgestellt.

§ 10 Vertragsänderungen

Sollten Teile dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen (z. B. im Ergebnis des Monitorings) rechtswidrig oder zu ergänzen sein, erfolgen Anpassungen ebenfalls im Wege einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

§ 11 Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Regelung dieser Vereinbarung soll die Vereinbarung im Übrigen unberührt lassen. Die ungültige oder undurchführbare Regelung ist durch eine andere geeignete Regelung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Bedeutung der ausgefallenen Regelung möglichst nahe kommt.

(2) Die Undurchführbarkeit einer Regelung wird durch die untere Forstbehörde einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der Behörde festgestellt, die für den Erlass der unter § 1 Abs. 1 b) diese Vereinbarung genannten Schutzgebietsverordnung zuständig ist.

§ 12 Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei der Wahrung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen die Vertragsflächen betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich gegenseitig informieren.

§ 13 Rechtsnachfolger

Diese Vereinbarung mit allen ihren Rechten und Pflichten gilt auch für mögliche Rechtsnachfolger.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 20 Jahren. Sie läuft bis zum Der Waldbesitzer und das Land werden 3 Jahre vor Ablauf über die Fortsetzung dieser Vereinbarung verhandeln.

(2) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist z. B. gegeben, wenn gegen die Verpflichtungen des Vertrages wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird. Wird die Vereinbarung gekündigt, treten die Ver- und Gebote der unter § 1 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Schutzgebietsverordnung für den Waldbesitzer wieder in Kraft.

§ 15 Vertragsstrafen

Wird gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, so ist für jede vorsätzliche Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe 2.500 Euro und für jede fahrlässige Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe 1.000 Euro zu zahlen. Der Rückforderungsanspruch der gewährten Zuwendungen bleibt von der Vertragsstrafe unberührt.

§ 16 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
(Waldbesitzer)

.....
Land - vertreten durch den Leiter des
Thüringer Forstamtes

- Anhang 1 Verzeichnis der zur Vertragsfläche gehörenden Flurstücke (oder Forstbetriebsflächen)
– Stand: **XX.XX.XXXX**
- Anhang 2 Übersichtskarte (Maßstab 1:5 000) zur Vertragsfläche – Stand: **XX.XX.XXXX**
- Anhang 3 Angaben zu den naturschutzfachlichen Zielsetzungen - Stand: **XX.XX.XXXX**
- Anhang 4 Grundsätze und Vorgaben für die Waldbewirtschaftung im NATURA 2000-Gebiet
– Stand: **XX.XX.XXXX**
- Anhang 5 Erforderliche Managementmaßnahmen im Bereich der Vertragsfläche für den
Zeitraum XXXX bis XXXX